



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. Mai 1965

Teil III Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 65	Anordnung zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	53
10. 5. 65	Anordnung über die Beschaffenheit, Prüfung und Zulassung von Handfeuerlöschern für den Bergbau unter Tage	54

**Anordnung
zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungs-
führung in den dem Volkswirtschaftsrat
unterstehenden Staatlichen Kontoren des
Produktionsmittelhandels.**

Vom 20. April 1965

Zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Produktionsmittelhandel wird auf der Grundlage der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 453) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Staatliche Kontore arbeiten als wirtschaftsleitende Organe des Produktionsmittelhandels ab 1. April 1965 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung:

1. das Staatliche Chemie-Kontor,
2. das Staatliche Kontor Papier und Bürobedarf

(im folgenden Staatliche Kontore genannt).

(2) Folgende Staatliche Kontore arbeiten als wirtschaftsleitende Organe des Produktionsmittelhandels ab 1. Juli 1965 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung:

1. das Staatliche Metall-Kontor,
2. das Staatliche Kohle-Kontor,
3. das Staatliche Holz-Kontor,
4. das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven,
5. das Staatliche Versorgungskontor für Leder,
6. die VHZ Schrott,
7. der VEB Minol

(im folgenden Staatliche Kontore genannt).

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Staatlichen Kontore haben vom Zeitpunkt der Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung an die Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neu-

regelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) anzuwenden.

(2) Anordnungen zur Durchsetzung der in der Verordnung vom 5. September 1963 enthaltenen Bestimmungen im Produktionsmittelhandel erlassen der Minister der Finanzen bzw. der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates.

(3) Das bereits seit dem 1. Oktober 1964 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende

Staatliche Maschinen-Kontor und das
Staatliche Textil-Kontor

wenden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung gleichfalls die Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 1963 an.

§ 3

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Leitung und Rechtsvertretung der Staatlichen Kontore werden durch den Volkswirtschaftsrat geregelt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBl. I S. 583);
2. Anordnung Nr. 2 vom 10. Oktober 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBl. I S. 798);
3. Anordnung Nr. 3 vom 4. März 1960 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBl. I S. 181, Ber. S. 381);
4. Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Maschinen-Kontors (GBl. I S. 586);